

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1938/16

Titel

Rechtliche Konsequenzen durch Bauverzögerungen und Baumängeln bei der Multifunktionsarena

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass unter Beachtung des § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Behandlung dieser Drucksache NICHT-ÖFFENTLICH zu erfolgen hat.

Zu den Beschlusspunkten und Fragestellungen wird wie folgt Stellung genommen:

01

Der Oberbürgermeister wird im Zusammenhang des Baus der Multifunktionsarena bis Ende des vierten Quartals 2016 aufgefordert, dem Stadtrat umfänglich zu folgenden Punkten zu berichten sowie entsprechende Nachweise, Unterlagen und Dokumente vorzulegen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die "Vorlage von Nachweisen, Unterlagen und Dokumenten" weder durch die Geschäftsordnung des Stadtrates, noch die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt begründet wird. Hierfür steht kommunalrechtlich, wie von einzelnen Stadtratsmitgliedern bereits geltend gemacht, das Institut der Akteneinsicht zur Verfügung.

Die Beantwortung der Fragen ist aktuell nur eingeschränkt möglich. Einerseits kann keine verbindliche Einschätzung für die Zukunft getroffen werden, zum anderen existiert bislang keine vollständige Aufstellung der mit dem Verzug der Fertigstellung entstandenen Schäden. Darüber hinaus ist das Projekt noch nicht abgeschlossen, so dass eine abschließende Einschätzung derzeit nicht leistbar ist.

Die Zusatz- und Nachtragsleistungen wurden nach vorheriger Beschlussfassung des Werkausschusses unter ausführlicher Darlegung der jeweiligen Gründe beauftragt und sind dem Stadtrat somit bekannt. Des Weiteren erfolgte regelmäßig eine Berichterstattung zum Stand des Projektes im Werkausschuss ESB. Der Stadtrat hatte am 27.09.2016 eine Sondersitzung des Werkausschusses ESB anberaumt, in der einige der o.g. Fragestellungen bereits umfänglich beantwortet wurden. Für den 27.01.2017 ist auf Beschluss des Stadtrates eine weitere Sondersitzung des Werkausschusses MFA anberaumt, in der o.g. Fragen wiederum auf der Tagesordnung stehen werden.

Die Frage der Verantwortung bezüglich der Bauverzögerung ist zwischen Totalübernehmer (TÜ) und Stadt weiterhin strittig. Die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen (Verzugsstrafe, Schadenersatzforderungen) sollen zwischen TÜ und Stadt zunächst im Rahmen des Versuchs einer außergerichtlichen Einigung (Schlichterverfahren mit Zustimmung des Werkausschusses ESB) geklärt werden. Das Schlichterverfahren hat keine automatische Bindungswirkung, so dass der Stadtrat im Ergebnis desselben entscheiden kann, ggf. den ordentlichen Rechtsweg beschreiten zu wollen.

02

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, rechtliche Schritte in die Wege zu leiten, um alle Schadenersatz- und Regressansprüche der Stadt gegenüber Dritten und gegenüber sonstigen

Verantwortlichen zu sichern. Über diese Maßnahmen ist dem Stadtrat ebenfalls bis Ende des vierten Quartals 2016 zu berichten.

Der Terminus der "Aufforderung" an den Oberbürgermeister sollte grundsätzlich konkretisiert werden. Gemäß § 21 Abs. 3 lit. b der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse entscheidet der FLRV "über die Führung eines Aktivprozesses über 100.000,00 EUR Gegenstandswert". Der Stadtrat kann Beschlüsse eines beschließenden Ausschusses wieder an sich ziehen und statt des Ausschusses entscheiden. In diesem Fall müsste jedoch die "Einleitung rechtlicher Schritte [...] beschließen" oder der Oberbürgermeister hierzu durch den Stadtrat "bevollmächtigt" werden.

Anlagen

Kathrin Hoyer
Unterschrift Beigeordnete

10.11.2016
Datum